



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Per E-Mail:

höhere Naturschutzbehörden  
untere Naturschutzbehörden

Nachrichtlich:

LfU  
ANL

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
62d-U8687-2021/1-35

Telefon +49 (89) 9214-2568

München  
17.02.2025

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung; Beeinträchtigung des Landschaftsbilds; Ersatzzahlungen für Windenergieanlagen bei geplanten Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb von ausgewiesenen Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Windenergie werden Ersatzzahlungen für Windenergieanlagen um 75% reduziert (siehe „Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz“ vom 14.08.2023, BayMBI. 2023, Nr. 430). Da die Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten noch nicht in allen Regionen abgeschlossen ist, kann es dazu kommen, dass Vorhabenträger mit der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen abwarten bis der Regionalplan entsprechend fortgeschrieben ist, um für ihre Anlagen von der Reduzierung Gebrauch zu machen.

Im Sinne der Verfahrensbeschleunigung weisen wir Sie auf nachfolgende Gestaltungsmöglichkeit für die entsprechenden Genehmigungsbescheide hin und bitten Sie, diese Ausgestaltung im Rahmen Ihrer Beteiligung in den Genehmigungsverfahren einzubringen.

Wenn die Windenergieanlage in einem Gebiet errichtet werden soll, für das die Ausweisung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Windenergie in einem Entwurf eines Regionalplans vorgesehen ist, der zur Durchführung der Beteiligung nach Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz zur Einsicht ausgelegt und im Internet eingestellt wurde, soll die Ersatzzahlung wie folgt ausgestaltet werden:

- Im Genehmigungsbescheid wird zunächst eine Ersatzzahlung in Höhe von 100% der nach den „Hinweisen zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz“ vom 14.08.2023 (BayMBl. 2023, Nr. 430) errechneten Höhe festgesetzt.
- 25% der Ersatzzahlung sind vor Baubeginn fällig (§ 15 Absatz 6 Satz 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)).
- 75% der Ersatzzahlung sind drei Jahre nach dem Datum des Genehmigungsbescheids fällig und auflösend bedingt wie folgt: Wenn im Zeitpunkt der Fälligkeit der restlichen 75% der Ersatzzahlung das entsprechende Gebiet wirksam per Regionalplan als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Windenergie ausgewiesen ist, entfällt die Zahlungsverpflichtung bezüglich der verbleibenden 75% ersatzlos.
- Für die erst nach Baubeginn fälligen 75% soll eine Sicherheit gefordert werden (§ 15 Absatz 6 Satz 6 BNatSchG).

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Elisabeth Rademacher  
Ministerialrätin